

Dresden Mockritz
Wohnbebauung Eutschützer Straße

**Artenschutzrechtliche Betrachtung-
Spezielle Artenschutzprüfung (SAP)**

Auftraggeber:
Baywobau Baubetreuung GmbH
Niederlassung Dresden
Julius-Otto-Straße 1
01219 Dresden

Auftragnehmer:
SACHVERSTÄNDIGENBÜRO HAHN
Fachgutachten im Bereich Natur- und Artenschutz
Mike Hahn, Viola Ringling-Hahn
Struppener Straße 27
01259 Dresden
TEL/FAX: 0351/3327223
FUNK: 0174-3867380
E-MAIL: sv-hahn@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	2
1.1	Artenschutzrechtliche Verbote.....	2
1.2	Sonderregelungen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).....	3
1.3	Unzulässigkeit oder Ausnahmeverfahren (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)	4
2.	Aufgabenstellung und Projektbeschreibung.....	6
3.	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes	7
4.	Methodik	14
5.	Betroffenheit geschützter Arten	16
5.1	Vorkommen	16
5.1.1	<i>Avifauna</i>	16
5.1.2	<i>Fledermäuse (Chiroptera spec.)</i>	20
5.1.3	<i>Eremit (Osmoderma eremita)</i>	26
5.1.4	<i>Eidechsen</i>	27
5.1.5	<i>weitere Artenvorkommen</i>	29
5.2	Zu erwartende Beeinträchtigungen	31
6.	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte	36
7.	Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktionalität vorhandener Lebensräume gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	37
8.	Naturschutzfachliches Fazit	40
9.	Literatur, Quellen.....	42

1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Am 12.12.2007 bzw. am 01.03.2010 traten zwei Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft, die das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Bestimmungen anpassen und der Konsequenz einer gesetzlichen Verpflichtung, Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Für die Umsetzung dieser Forderung wurde ein Prüfsystem entwickelt, welches sich ausschließlich mit einem klar definierten Artenspektrum auseinandersetzt:

- Arten des Anhang IV der FFH – Richtlinie
- Europäische Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL
- Arten des § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Das als Artenschutzprüfung (ASP) bezeichnete Verfahren ermittelt innerhalb eines dreistufigen Ablaufs die sich im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bzw. dem geplanten Vorhaben ergebenden Wirkungen und Konsequenzen auf Vertreter des prüfungsrelevanten Artenspektrums mit dem Ziel die biologische Vielfalt umfänglich und dauerhaft zu erhalten.

1.1 Artenschutzrechtliche Verbote

Zentrales Thema der im Verlauf der Artenschutzprüfung erhobenen Betrachtungen sind die Verbotstatbestände nach **§ 44 Abs. 1**:

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
(Zugriffsverbote).*

Hieraus ergibt sich für den Vorhabenträger die Verpflichtung, geeignete (artspezifische) Maßnahmen zur gezielten Vermeidung o.g. Verbotstatbestände zu ergreifen (z.B. Umsetzung einer Maßnahme außerhalb des Brutzeitraumes bei betroffenen Zugvogelarten), sofern der Nachweis einer Betroffenheit prüfungsrelevanter Arten erbracht wurde. Werden durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen o.g. Verbotstatbestände nicht (mehr) erfüllt, handelt es sich in diesem Zusammenhang um nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den §§ 30, 33, 34, 35 BauGB zulässige Vorhaben.

1.2 Sonderregelungen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)

Mit dem § 44 Abs. 5 BNatSchG wurde u.a. für die Bauleitplanung und die Genehmigung von Vorhaben eine Sonderregelung geschaffen, die das nach § 44 Abs. 1 zu betrachtende Konfliktpotential hinsichtlich des zu berücksichtigenden Artenspektrums sowie der Beurteilung der Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten vermindert.

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Hiernach liegt kein Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Satz 3 vor, sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dauerhaft und ununterbrochen erhalten bleibt. Dies kann über geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen oder über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden. Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen müssen zum Zeitpunkt der Vorhabensumsetzung bereits wirksam sein. Hierbei können durch ein spezielles Risikomanagement in Verbindung mit einem projektbegleitenden Monitoring Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder den Erfolg von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Durch ein adäquates Maßnahmenkonzept können so Zugriffsverbote gegebenenfalls abgewendet werden.

1.3 Unzulässigkeit oder Ausnahmeverfahren (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

Sofern die Prüfung aller Wirkfaktoren hinsichtlich ihres Einflusses auf die nachgewiesenen relevanten Arten zu dem Ergebnis kommt, dass trotz der Umsetzung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und eines umfassenden Risikomanagements einer oder mehrere Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 erfüllt sind, ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig.

Gem. **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** gibt es jedoch die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung des Vorhabens.

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Zum betreffenden Vorhaben heißt das, es müssen folgende drei Voraussetzungen **kumulativ** vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art (oder anderer in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG genannter Gründe) **UND**
- Fehlen einer zumutbaren Alternative **UND**
- Der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben

Über die förmliche Zulassung einer solchen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 entscheidet die Untere Naturschutzbehörde.

2. Aufgabenstellung und Projektbeschreibung

Mit Auftrag vom 28.04.2022 wurde das Sachverständigenbüro Hahn mit der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Planungsbereich für eine Wohnbebauung südlich der Eutschützer Straße betraut. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung war zunächst durch Abschichtung das prüfungsrelevante Artenspektrum zu ermitteln. Hilfreich waren hier die bereits im Kalenderjahr 2016 vom Sachverständigenbüro Hahn erhobenen Daten (SAP Eutschützer Straße vom 28.09.2016) sowie eine seit dem 27.01.2023 zur Verfügung gestellte Darstellung „Mockritzer Gartenvielfalt“ des Autor Jörg Hartmann. Auf der Grundlage der Aufnahmen von 2016 sollte die Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden, artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten durch gezielte Feldstudien hinsichtlich Abundanz, Flächenanspruch sowie ökologischer Potenz der nachgewiesenen Populationen im aktuellen Istzustand (Untersuchungszeitraum 2022) erfolgen. Als Kernthema der Arbeit sollten die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren sowie daraus resultierende Konsequenzen auf die vorgefundene Biozönose, insbesondere hinsichtlich eines möglichen Konfliktpotentials bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ermittelt werden. Vor diesem Hintergrund waren mögliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu beurteilen. Für den Fall, dass Verbotstatbestände nicht umfänglich vermieden werden könnten, sind ferner die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Die PM Mockritz GmbH, vertreten durch die BD Immo Dresden, plant die Entwicklung einer Wohnanlage im Stadtteil Dresden Mockritz. Dabei soll die bereits bestehende Eutschützer Straße weiter erschlossen bzw. in westlicher Richtung fortgesetzt werden. Südlich der neu zu gestaltenden Straßenfortsetzung soll eine aufgelockerte Wohnbebauung (Reihenhäuser) erfolgen. Die Ausführung soll sich nach derzeitigem Kenntnisstand an der östlich an der Eutschützer Straße angrenzenden Wohnbebauung orientieren. Eine grundlegende Konzeption liegt bereits vor. Über den zeitlichen Verlauf des Bebauungsvorhabens können gegenwärtig noch keine Aussagen gemacht werden. Vorgesehen ist zunächst die Erschließung der Wohnsiedlung durch den Ausbau des momentanen, unbefestigten Zufahrtsweges als eine Sackgasse mit Wendehammer.

3. Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

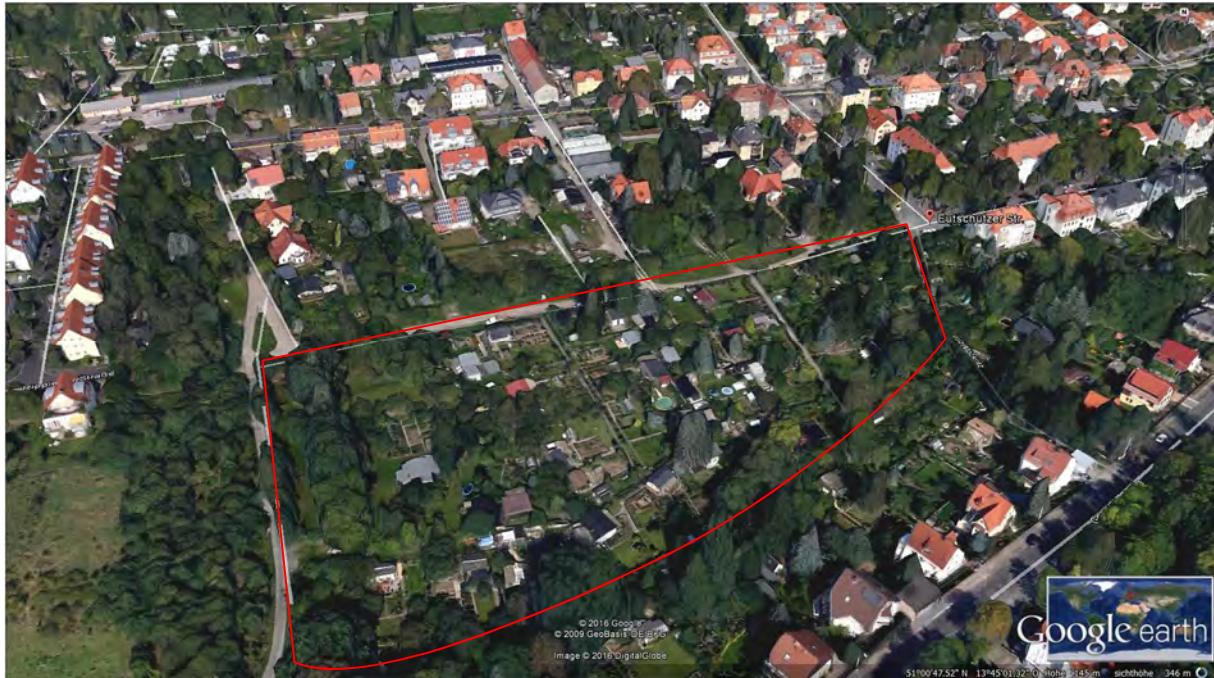


Abbildung 1: Luftbild

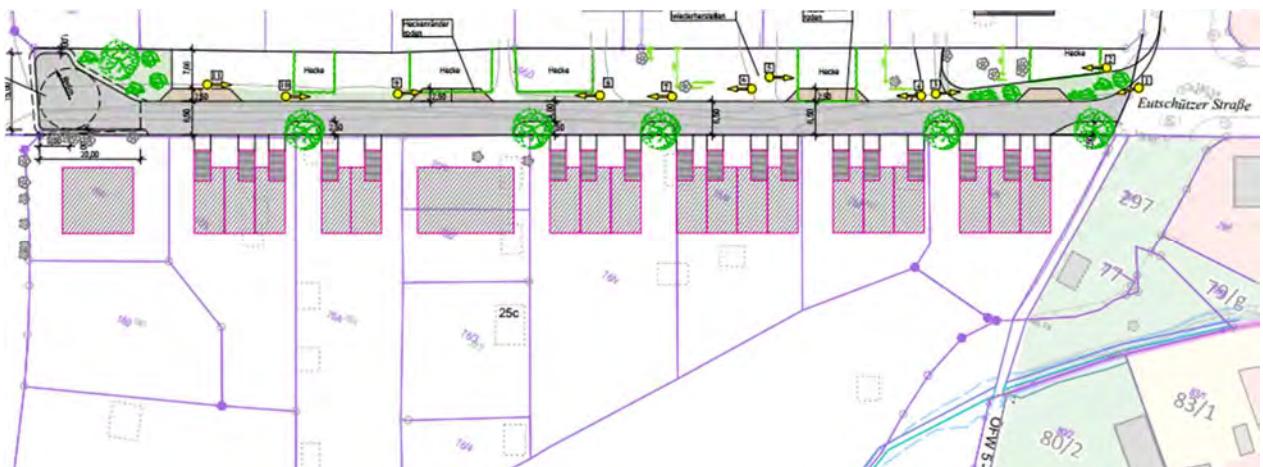


Abbildung 2: Lageplan

Der zur Bebauung vorgesehene Bereich erstreckt sich südlich der Eutschützer Straße im Gebiet des Stadtteils Dresden-Mockritz auf einer Gesamtfläche von 18.612m² (auf vier Flurstücken, insg. 3.068m² ist voraussichtlich keine Bebauung vorgesehen). Er umfasst die als befestigte Zufahrtstraße ausgebaute Verlängerung der Eutschützer Straße bis zum Wendehammer sowie den sich parallel südlich und nördlich dazu anschließenden schmalen Streifen (insg. ca. 20 m) der angrenzenden Flächen (siehe Lageplan oben; Gesamtfläche Straße: 3606m²; der Anteil Straße wird dabei zw. 1.500-1.800 m² liegen), wobei der nördliche Grünstreifen möglichst im ursprünglichen Zustand belassen werden soll. Südlich des zur

Bebauung vorgesehenen Streifens soll erneut eine Gartensiedlung realisiert werden (konkrete Planungsunterlagen liegen dazu noch nicht vor). Vorgesehen ist die Gestaltung von 29 Gartenparzellen mit je ca. 200m² Fläche (ges. ca. 5.800m²) sowie 18 Gärten, direkt südlich der Reihenhäuser (ges. ca. 3800m²). Die Fläche entlang des Nöthnitzbaches soll naturnah gestaltet werden (konkrete Planungsunterlagen liegen dazu ebenfalls noch nicht vor). Es soll ein ca. 10m breiter Streifen naturnaher Bachrand entstehen.

Bei den überplanten Flächen handelt es sich überwiegend um brach liegende Gartengrundstücke. Die Planungsbereiche befinden sich in einer Gartensiedlung, welche sich bis zum südlich verlaufenden Nöthnitzbach erstrecken. Hier sind neben Rasen- bzw. Wiesenbereichen, Beeten, Hecken und kleinen Obstbaumbeständen auch einige Gartenlauben von der Planung betroffen. Überplant wird darüber hinaus der unmittelbar an die Fahrbahn grenzende, südlich ausgebildete Grünstreifen. Der südliche Streifen ist sehr schmal und ausschließlich als Rasen ausgebildet. Hingegen verfügt der nördliche Randstreifen (soll möglichst unangetastet bleiben) neben Rasenbereichen auch über strukturreiche Hecken und Einzelbäume (z.T. Höhlenbäume).

Der aktuelle, ökologische Wert der vorhandenen Grünlandbereiche bemisst sich aus der Vielfalt vorhandener Vegetationsstrukturen. Je nach Nutzungsintensität verfügen die Gärten teilweise über eine Vielfalt ökologischer Nischen. Strukturreiche Hecken, Reste alter Obstbaumbestände aufgelassene, arten- und strukturreiche Wiesen bieten sehr gute Lebens- und Reproduktionsbedingungen für eine Vielzahl geschützter Tierarten, wie Vogelarten, Insektenfresser (Igel, Spitzmaus), Bilche, Igel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien. Zudem findet sich an den vorhandenen Gartenlauben zum Teil geeignetes Habitatpotential für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten. Die Reste der alten Obstbaumbestände sowie das z.T. haufenweise gestapelte Totholz könnten zudem für geschützte Käferarten nutzbares Habitatpotential aufweisen.



Abbildungen 3: Planungsabschnitt der Eutschützer Straße von der bestehenden Eutschützer Straße im Osten in Richtung Wendehammer



Abbildung 4: strukturreiche Hecke mit Flieder und Brombeere, nördlicher Wegsaum, Die vorhandenen Heckenstrukturen bieten ideale Brutbedingungen für Gebüschrüter



Abbildung 5: Strukturärmer Wegsaum südl. der Eutschützer Straße. Hier sind Hecken überwiegend als Grenzbepflanzung angelegt und durch intensive Pflegemaßnahmen und ungünstige Artenwahl in ökologischer Hinsicht von vergleichsweise geringem Wert.



Abbildungen 5: viele der ehemals vorhandenen Laubbäume wurden zwischen 2016 und 2022 gefällt; aktuell sind Laubbäume mit Nistplatzpotential nur noch in den nicht verkauften Teilgrundstücken vertreten; kein Zutritt zu diesen Privatgrundstücken



Abbildungen 6: die Reste der alten Obstbaumbestände findet man als Totholz verteilt auf dem Gelände; gut eingebettet in Altgrasfilze bieten diese Totholzhaufen ein Habitatpotential für eine Vielzahl von Tieren



Abbildungen 7: auf den neu entstandenen Brachflächen wird Naturverjüngung durch Pionierbaumarten und flächendeckend kanadische Goldrute vorgefunden



Abbildungen 8: im südlichen Grundstücksbereich wurde eine Baustraße errichtet; die ehemals vorhandenen Vegetationsstrukturen sind hier nicht mehr erkennbar



Abbildungen 9: der südlich an das Grundstück angrenzende Nöthnitzbach, im Mai noch wasserführend – im August komplett ausgetrocknet

4. Methodik

Die Freilandarbeiten begannen am 07.05.2022. Vorerst lag das Hauptaugenmerk auf der Kartierung von Geländemerkmalen, wie:

- Lückensysteme
- Höhlen/Spalten
- Laub/Reisighaufen
- Vegetationsstrukturen
- Oberbodenbeschaffenheit
- Neigung, Exposition

Diese aufgenommenen Daten ließen auf potentielle Quartiere und differenziertere Habitatstrukturen schließen und gaben groben Aufschluss über einen möglichen faunistischen Besatz im Projektgebiet. Hierbei wurden folgende, ökologisch wertvolle, Strukturen ausgeschieden: ausgedehnte Heckenstrukturen und Altgrasfilze, Reste alter Obstgehölze als Totholz auf dem Grundstück, Reste höhlenreicher Einzelbäume als Totholz auf dem Grundstück, konstruktions- bzw. witterungsbedingte Spalten an Gartenlauben. Das Gelände verfügt über eine Hangneigung von Westen nach Osten sowie von Norden nach Süden.

Auf Basis der erfassten Charakteristika der Fläche wurde ein Ausschluss der Arten, für die eine verbotstatbeständliche Beeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, durchgeführt. Mittels der vom sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vorgegebenen Artenlisten (Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie) erfolgte die Abschichtung der im Vorhabengebiet nicht zu erwartenden Arten.

Auf der Grundlage der vorgefundenen ökologischen Gegebenheiten waren Vorkommen streng geschützter Fledermausarten (Anhang IV FFH-RL-Arten), europäischer Vogelarten, Käfer im alten Holzbestand, Amphibien und Reptilien vertiefend zu prüfen. Darüber hinaus waren besonders geschützte Kleinsäuger, wie Igel und Spitzmaus zu erwarten.

Das Vorkommen **geschützter Fledermausarten** wurde anhand vorgefundener Quartierstrukturen eingeschätzt. Vorgefundene Baumhöhlen wurden 2016 zum Teil mittels Endoskop auf Hinweise siedelnder Tiere untersucht. Im Untersuchungsjahr 2022 waren aufgrund realisierter Baumfällmaßnahmen nur noch die Habitatbereiche an den Gartenlauben durch Objektbegehungen zu untersuchen. Nach Aussage des Auftraggebers

wurden die Baumfällmaßnahmen (siehe Bericht Mockritzer Gartenvielfalt) vom vorherigen Eigentümer vorgenommen,

Für die Erfassung der **Avifauna** ist die Freilandbegehung zwischen 4 Uhr und 9 Uhr morgens am günstigsten. Als effizientes Mittel diente die akustische Provokation der potenziell vorkommenden Arten mit einem Tonbandgerät (Klangattrappe). Durch das Abspielen von Lockrufen bzw. Balzgesängen wurden die präsenten Artgenossen zum „antworten“ animiert. Weitere observative Hilfsmittel waren Fernglas, Spektiv, Aufnahmegeräte sowie Fotoapparat mit Teleoptik. Für die Kartierung wurden die Ergebnisse aus fünf Ortterminen sowie die Erkenntnisse aus den Untersuchungen im Jahr 2016 zusammengefasst.

Zur Abklärung möglicher **Eremitenpopulationen** wurden geeignete Habitatstrukturen untersucht. Anhand vorhandener Baumstrukturen sowie kleinklimatischer Verhältnisse wurde die Besiedlungswahrscheinlichkeit ermittelt. Potentielle Brutbäume, d.h. Totholzbereiche auf der Brache wurden nach Kotpillen von Larven sowie Ektoskelettresten abgesucht. Auf Grund der Unzugänglichkeit einzelner Grundstücke konnten nicht alle potentiellen Strukturen untersucht werden. Zur Abklärung weiterer Insektenvorkommen wird auf die umfangreich angefertigte Artenliste („Mockritzer Gartenvielfalt“ des Autor Jörg Hartmann) zurückgegriffen. Der Autor untersuchte das gesamte Areal der ehemaligen Gartenanlage im Zeitraum zwischen 2018 bis 2022 intensiv.

Zauneidechsen wurden an Tagen mit günstigen Witterungsverhältnissen (Temp.:>15°C, bewölkt bis sonnig) die habitattauglichen Bereiche (vegetationsärmere Bereiche mit Altgrasfilzen, Totholzbereiche sowie Naturmauer und Schutthaufen) im Untersuchungsgebiet abgegangen. Für den Nachweis wurden geeignete Habitatareale vor dem Betreten mittels Fernglas abgesucht. Die Begehungen erfolgten zu unterschiedlichen Tageszeiten. Zur Verbesserung der Nachweisbarkeit wurden auch künstliche Habitatstrukturen z.B. im Areal abgelagerter Bauschutt oder lose herumliegende Dachpappebahnen zur Kartierung genutzt. Diese Unterschlupfe waren vor Beginn der Aktivitätsphase der Tiere auf der Fläche bereits vorhanden. Kontrollen und Begehungen der Fläche fanden an Tagen mit günstigen Witterungsverhältnissen (ab ca. 15°C, sonnig bis bewölkt) statt.

5. Betroffenheit geschützter Arten

5.1 Vorkommen

5.1.1 Avifauna

Die folgende Tabelle zeigt die im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen kartierten Arten.

Die Bedeutung der unterschiedlich gefärbten Zeilen können aus der Legende entnommen werden.

- I a Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung
- I b Häufige Brutvogelarten
- F** Fortpflanzungshabitat und/ oder Ruhehabitat der kartierten Art (vorhabensrelevant)
- N** Nahrungs- und Jagdhabitat der kartierten Art (nicht zwingend vorhabensrelevant)
- S** Sichtnachweis
- V** Vorwarnliste der Roten Liste Sachsen (noch ungefährdet, aber mit deutlichen Bestandsrückgängen)

Die folgende Tabelle zeigt die im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen kartierten Arten.

Tabelle 1: Artenliste (Bestandsaufnahme)

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste Sachsen	Vorhabensrelevanz bezüglich bestehender Nutzungsansprüche	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	Schutzstatus nach BNatSchG bg=besonders geschützt, sg=streueng geschützt	Erhaltungszustand der biogeographischen Population (Sachsen)
1	<i>Turdus merula</i>	Amsel	F			bg	
2	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	F			bg	
3	<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	N			bg	

4	<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher		N		bg	
5	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	F		bg	
6	<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	V	F		bg	
7	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	V	F		bg	
8	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	V	F		bg	
9	<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	V	F		bg	
10	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht		N		sg	günstig
11	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz		F		bg	
12	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V	F		bg	
13	<i>Passer domesticus</i>	Haussperling		F		bg	
14	<i>Parus major</i>	Kohlmeise		F		bg	
15	<i>Apus apus</i>	Mauersegler		N		bg	
16	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke		F		bg	
17	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall		F		bg	
18	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube		F		bg	
19	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen		F		bg	
20	<i>Aegithaeus caudatus</i>	Schwanzmeise		F		bg	
21	<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	V	F		bg	
22	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz		N		bg	
23	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig		F		bg	
24	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp		F		bg	

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 24 Vogelarten erfasst, die nach § 7 Abs. 2, Satz 13 und 14 BNatSchG zu den besonders bzw. in einem Fall streng geschützten Arten gehören. Als Nahrungsgäste, die das Plangebiet lediglich als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat oder Korridor nutzen, wurden 5 Arten ausgeschieden. Für 19 Arten ergibt sich im Bereich der überplanteten Areale der Nutzungsanspruch einer Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte. Sieben der im Plangebiet siedelnden Brutvogelarten werden in der Roten Liste des Freistaates Sachsen unter der Kategorie „Vorwarnliste“ geführt. Für den streng geschützten Grünspecht wurde im Rahmen der Untersuchungen keine Reproduktionsrelevanz nachgewiesen. Die vorgefundene avifaunistische Artenvielfalt zeigt in ihrer Gesamtheit das charakteristische Bild einer Lebensgemeinschaft der hecken- und (gehölzreichen) Halboffenlandschaft, die

typischerweise auch in Parks und Gärten zu finden ist. Die Vielgestaltigkeit der vorhandenen Lebensraumstrukturen bedient unterschiedliche Brutraumansprüche und weist zudem ein gutes Angebot sowohl an pflanzlicher Kost als auch an verfügbarer tierischer Nahrung auf. Dies erklärt die relativ hohe Dichte revieranzeigender Individuen. Natürliche sowie vom Menschen geschaffene Strukturen bieten darüber hinaus siedelnden Insekten und Kleinsäugern Lebensraum und Überwinterungsquartier.



Abbildungen 10: Die gut strukturierten Hecken- und Staudenbereiche am Wegsaum wurden von Gebüschenbrütern wie Gartengrasmücke und Zilpzalp genutzt (2016)



Abbildungen 11: Mit Efeu bewachsene Laubbäume und Gartenlauben bieten zusätzliches Nistplatzpotential. Hier wurde 2016 ein Grünfinknest kartiert.



Abbildungen 12: Auch Obstgehölze und Koniferen stellen potentiellen Brutraum zur Verfügung



Abbildung 13: flügges Amseljunges (2016)



Abbildung 14: Rotkehlchen (2016)



Abbildungen 15: die zum Teil akut einsturzgefährdeten Gartenlauben bieten Nischenbrütern einen idealen Nistplatz; auch Fledermäuse können die Lauben nutzen; die Umgegend der Lauben mit einer Vielzahl an Bauschutt und Sperrmüll kann auch von Zauneidechsen und Insekten als Lebensraum genutzt werden

5.1.2 Fledermäuse (*Chiroptera spec.*)

Im Untersuchungsgebiet wurden bereits bei den Untersuchungen 2016 potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse vorgefunden. Allerdings wurden einige Laubbäume (darunter auch alte Obstbäume mit Baumhöhlen) im Jahr 2019 gefällt, was nun auch die vorhandenen Quartierstrukturen einschränkt. Im Wesentlichen weisen einige Gartenlauben Quartierpotential auf. Nicht alle Grundstücke mit Gebäuden konnten betreten und untersucht werden. Zugängliche Bereiche wurden auf Hinweise einer Besiedlung untersucht. Dabei

wurden keine Individuen vorgefunden. Diese Untersuchung war auf Grund der zum Teil stark einsturzgefährdeten Lauben nur eingeschränkt möglich (z.B. war keine komplette Innenraumuntersuchung, v.a. in Dachbereichen möglich). Bei den Erfassungen wurden keine Hinweise auf Wochenstubenquartiere im Untersuchungsgebiet ermittelt. Fledermaus geeignetes Quartierpotential wurde im überplanten Abschnitt in mäßigem Umfang vorgefunden. Die vorhandenen Gartenlauben verlieren aufgrund fortschreitender Verwitterung zunehmend an Quartierattraktivität. Durchnässte Baukonstruktionen, welche im Untersuchungsjahr 2016 noch als Quartierstruktur gezählt werden konnten, müssen nun 2022 vom Quartierpotential herausgenommen werden. Deshalb wurden vor dem Hintergrund der fortschreitenden Verwitterung (auch Vandalismus muss hier mit eingeplant werden) keine weiterführenden und kostenintensiven, fledermauskundlichen Untersuchungen durchgeführt.

Die vorhandenen Habitatstrukturen lassen Arten, wie Großen Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Große und Kleine Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Mücken-, Wasser-, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Breitflügelfledermaus sowie Mausohr, v.a. als Nahrungsgäste aber auch als quartiernutzende Arten für das Untersuchungsgebiet erwarten.





Abbildungen 16: einige, z.T. höhlenreiche Bäume mit Quartierpotential für Fledermäuse wurden gefällt und stehen der gegenwärtigen Betrachtung nicht mehr zur Verfügung

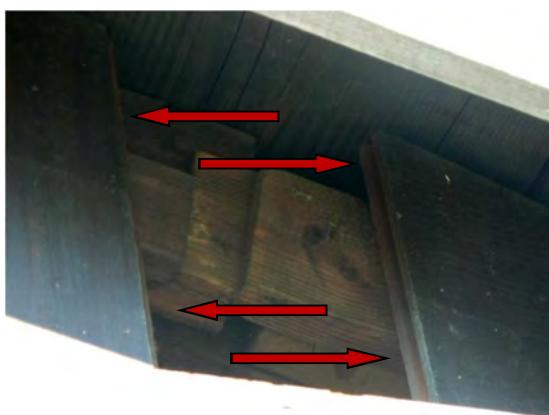
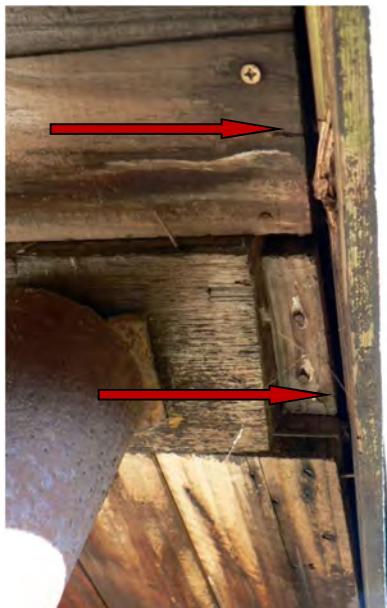


Abbildungen 17: Dieses Gartenhaus verfügt über geeignete Quartierstrukturen für Fledermäuse. Die konstruktionsbedingten Spalten sind auf Grund ihrer Größe und Oberflächenbeschaffenheit als Unterschlupf geeignet (2016)



Abbildungen 18: Dieser Garagenanbau besitzt an seiner westlichen Außenseite ebenfalls geeignete Habitatstrukturen (2016)





Abbildungen 19: Dieses Gartenhaus bietet konstruktions- und verwitterungsbedingt zahlreiche Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse (2016)



Abbildungen 20: Quartierpotential findet sich an nahezu jeder Gartenlaube; der fortschreitende Verfall der Lauben macht diese aber zunehmend unattraktiv für Fledermäuse

5.1.3. Eremit (*Osmoderma eremita*)

Der Juchtenkäfer, auch Eremit genannt, ist im Anhang II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und als „prioritäre Art“ eingestuft. Der Juchtenkäfer benötigt für seinen drei- bis vierjährigen Entwicklungszyklus mit feuchtem Mulm gefüllte Höhlen in Laubbäumen. Neben dem Mulmvolumen sind die kleinklimatischen Verhältnisse im Höhlenbereich entscheidend für das Vorkommen dieser seltenen Käfer.

Im Planungsbereich befanden sich mehrere alte, stärker dimensionierte Obstbäume, die zum Teil über Baumhöhlen verfügten. Zum Zeitpunkt der Untersuchungen 2022 konnte von diesen Gehölzen nur noch liegen gebliebenes Totholz erkannt werden.

In den Stammresten wurden keine positiven Nachweismerkmale festgestellt. Der Großteil der noch vorhandenen Obstbäume auf dem Areal wies bei genauer Betrachtung ungünstige Lebensbedingungen auf, da kein Mulm vorhanden war oder Bebauung, Bepflanzung oder Lagerung von Materialien eine dauerhafte Beschattung relevanter Stammbereiche verursachten.

Im Stammfußbereich eines Apfelbaumes am Wegsaum im Nordosten des Untersuchungsgebietes wurden 2016 Kotpillen vorgefunden, die nach Größe und Gestalt dem Gemeinen Rosenkäfer (*Cetonia aurata*) zugeordnet werden können. Er gehört wie der streng geschützte Eremit zur Familie der Blatthornkäfer und ist nach §1 Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Die Art besiedelt die gleichen Lebensräume, wie der Eremit und wurde bereits mit diesem vergesellschaftet im selben Habitat nachgewiesen.



Abbildung 21: Bei diesem Apfelbaum im NO (Straßenrand) wurden 2016 Kotpillen des Rosenkäfers im Stammfußbereich nachgewiesen.

5.1.4. *Eidechsen*

Die Zauneidechse ist im Anhang IV der FFH – Richtlinie geführt. Der Erhaltungszustand ihrer Population ist landesweit ungünstig.

Die Zauneidechse kann als Indikator strukturreicher, sonnen-exponierter Saumbereiche und Brachen dienen. Zauneidechsenhabitare zeichnen sich durch ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen aus. Lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen dienen sowohl als Kernhabitat wie auch als Korridor zur Vernetzung von Lebensräumen. Im Untersuchungsgebiet wurden Bereiche mit artgerechten Strukturen (Altgrasfilze, Natursteinmauern, Wegeränder, grabbares Substrat) sowie typische Habitatrequisiten (liegendes Totholz, Dachpappebahnen, Versteckstrukturen rings um die Gartenlauben) vorgefunden, die als Lebensraum für die Zauneidechse grundsätzlich geeignet erscheinen.

Zur Erfassung eventueller Reptilienvorkommen im Untersuchungsgebiet erfolgten drei Begehungen an Tagen mit klimatisch günstigen Bedingungen ($>15^{\circ}\text{C}$). Im Rahmen dieser Präsenzkontrollen wurden keine Individuen erfasst. Dieses Ergebnis deckt sich mit den Erkenntnissen aus 2016 sowie der Fundlage aus der Darstellung „Mockritzer Gartenvielfalt“ des Autor Jörg Hartmann. In der Artenliste konnte 2017 ein Exemplar der Zauneidechse von einem externen Beobachter festgestellt werden. Der Fundort ist jedoch nicht bekannt. Aus fachlicher Sicht kann ein Vorkommen von Zauneidechse auf Grund der geeigneten Habitatbedingungen und suboptimaler Erfassungsmodi nicht umfänglich ausgeschlossen werden.





Abbildungen 22: neben Altgrasfilzen auf grabbarem Substrat finden sich Totholzbereiche und Bauschuttablagerungen auf dem Gelände; trotz gut geeigneter Habitatstrukturen gelang der Nachweis nicht

5.1.5. weitere Artenvorkommen

Im Plangebiet entstand im Zeitraum von 2018 bis 2022 eine Bestandsaufnahme zu Artenvorkommen des Freizeitentomologen Jörg Hartmann, welcher seine Arbeit dem Umweltamt Dresden im Januar 2023 freundlicherweise zur Verfügung stellt. Ab dem 27.01.2023 stehen diese umfangreichen Daten auch dem Unterzeichnenden zur Bewertung zur Verfügung.

Die Artenlisten verdeutlichen das bereits beschriebene charakteristische Bild einer Lebensgemeinschaft der hecken- und (gehölzreichen) Halboffenlandschaft, wie sie typischerweise in Parks und Gärten bzw. Gartenanlagen zu finden ist, noch einmal deutlich. Eindrucksvoll zeigen die Listen die im Laufe der Zeit, z.T. künstlich geschaffene Biozönose. Dabei ist bekannt, dass insbesondere Gärten in Städten die mit Abstand größte Nahrungsquelle für bestäubende Insekten darstellen (im Durchschnitt stammen etwa 85 Prozent des Blütenektars, der in städtischen Gebieten produziert wird, aus Gärten). Sowohl die untersuchte Avifauna als auch Fledermäuse, Lurche, Reptilien und weitere Säugetiere stehen in Wechselbeziehungen mit einer Vielzahl von Insekten (siehe Artenliste als Anhang an dieses Gutachten) und der vorhandenen Flora. Ebenso beeinflussen sie die abiotischen Faktoren und werden von ihnen beeinflusst. Biozönose und Biotop bilden zusammen ein Ökosystem.

Das Areal der ehemaligen Gartenanlage weist „Nisthilfen“ für Schmetterlinge, Wildbienen und Hummeln oder auch für Marienkäfer auf. Laub- oder Reisighaufen sowie offene Böden oder Sandkuhlen finden sich in der gut strukturierten Gartenanlage häufig. Totholzelemente, wie die nach der Fällung liegen gebliebenen Obstbaumstämme oder Reisighaufen bieten Rückzugs- und Überwinterungsmöglichkeiten. Zunehmend wachsende Wildblumen, heimischen Sträucher oder Wildstauden bilden Nahrung für eine Vielzahl von Insekten (siehe Liste im Anhang) und die erfassten 24 Vogelarten.

Der Umstand, dass das ehemals rege genutzte Gartenareal seit mehreren Jahren brach gefallen ist, kann auch an der Artenvielfalt bzw. deren Zusammensetzung erkannt werden. Zunehmend reduziert sich die Biodiversität. Auf großen Teilen der Brachflächen ist die kanadische Goldrute angesiedelt, große Teile der alten Obstgehölze sind gefällt worden. Auch künstlich angelegte Gartenteiche sind ausgetrocknet. Wertvolle Heckenstrukturen und Blühpflanzen wurden, vielleicht noch von den ehem. Besitzern, entnommen. Bauschutt, infolge der Verwitterung an den Gartenlauben lässt nur ein eingeschränktes Pflanzenwachstum zu.

Wirkfaktoren

5.1.3 Baubedingte Wirkfaktoren

- Von der Beseitigung nachgewiesener Fortpflanzungs- und Lebensstätten im Zuge der Vorhabenrealisierung geht eine unmittelbare Gefährdung siedelnder Individuen aus. Bei der Baufeldberäumung kann es zu Tötungsdelikten einzelner Tiere kommen.
- Durch Räumung der Vegetation und die Öffnung des Bodens können baubedingt vorübergehend erhöhte Stoffemissionen auftreten.
- Im Zuge des Baubetriebes kann es zur Inanspruchnahme zusätzlicher, nicht zur Versiegung bzw. Überbauung vorgesehener, Flächen als Arbeits- und Lagerflächen kommen. Hieraus können sich negative Auswirkungen für siedelnde Tierpopulationen ergeben.
- Einsatz von Baumaschinen und Lieferverkehr führen zu erhöhten Schadstoff- (Abgase, Stäube, Schmierstoffe u.a.) und Lärmmissionen. Beeinträchtigungen von im Umfeld siedelnden Tierpopulationen können in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden.
- Das Bauvorhaben bedingt zudem optische Effekte, wie Bewegungsreize und Lichtemission, die zu potenziellen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen in Form von Störungen führen können. Von den optischen Wirkungen können potenziell empfindliche Tiere wie Säugetiere und Vögel betroffen sein. Bei der Planung eventuell erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sind Lichtintensität und Strahlungswinkel im Bereich von Fledermausquartieren zu berücksichtigen, da intensiver Lichteinfall im Einflugbereich zu verspätetem Ausflug (Verkürzung der Jagdphase) und somit einem negativen Einfluss auf die körperliche Verfassung der Tiere sowie auf die Eignung von Quartieren für Fledermäuse führen kann.
- Der laufende Baubetrieb und Lieferverkehr kann überdies zu Erschütterungen führen, woraus möglicherweise eine ungünstige Wirkung auf die Lebensqualität vorhandener Tierpopulationen entstehen kann.
- Unsachgemäßer Umgang mit im Zuge des Baubetriebes anfallenden Abfällen und Abwässern kann zu negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft führen.

5.1.4 Betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren

- Mit der Realisierung des Vorhabens kommt es zum Lebensraumverlust der siedelnden Insekten und Bodenlebewesen und damit zu einer Verschlechterung des Nahrungsangebotes für Vogel- und Fledermausarten, die das Plangebiet zur Futtersuche nutzen. Darüber hinaus kommt es zum Verlust der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geschützter Tierarten im Geltungsbereich.

- Durch die geplante Bebauung und Erschließung kann eine Erhöhung der lufthygienischen und akustischen Belastung auftreten. Hieraus können sich negative Auswirkungen auf die Lebensraumqualität im Umfeld des Plangeltungsbereiches ergeben.
- Eine Mehrbelastung durch erhöhten Verkehrslärm ist in mäßigem Umfang zu erwarten.

5.2 Zu erwartende Beeinträchtigungen

Im folgenden Abschnitt wird auf Grundlage der dargelegten Bestandsaufnahme die Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Arten im Plangebiet hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG geprüft und dargestellt. Europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Fledermäuse) sind hinsichtlich der Verbotstatbestände gleichgestellt (nach § 44 Abs. 5 BNatSchG) und diesbezüglich als streng geschützte Arten zu verstehen. Zur Realisierung des Vorhabens ist somit die umfassende Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG maßgebend.

Im folgenden Abschnitt wird auf Grundlage der zusammengefassten Bestandsaufnahmen aus 2016 und 2022, unter Berücksichtigung der Darstellung „Mockritzer Gartenvielfalt“ des Autor Jörg Hartmann, die Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Arten im Plangebiet hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG geprüft und dargestellt. Artenspektrum und Besiedlungsstruktur aus 2016 konnten im Untersuchungsgebiet im Untersuchungsjahr 2022 auf Grund der relativ stabilen Habitatbedingungen weitgehend bestätigt werden. Durch die Einbeziehung der Daten aus 2016 wird dem unzulässigen Habitatverlust (Beseitigung von Obstgehölzen) Rechnung getragen.

a. Tötungs- und Verletzungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Avifauna

Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten vorhabenrelevant und daher im Hinblick auf zu erwartende Beeinträchtigungen in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben zu prüfen. Die im Zuge der Vorhabenrealisierung, insbesondere der Baufeldberäumung, auftretende Tötungs- und Verletzungsgefahr kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen weitgehend vermieden werden.

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden potentielle Habitatstrukturen festgestellt. Nach Einschätzung des Sachverständigen sind die vorhandenen Quartiere vorrangig als Sommer- und Zwischenquartier geeignet. Tötungs- und Verletzungsdelikte **sind im Zusammenhang mit der Beseitigung potentieller Ruhehabitatem** (vorrangig Spaltenstrukturen an den Gartenlauben) zu erwarten. Sie sind durch geeignete Artenschutzmaßnahmen abzuwenden.

Eremit

Da eine Besiedlung mit dem streng geschützten Juchtenkäfer im Planungsgebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind noch vorhandene Höhlenbäume möglichst zu erhalten. Bei unvermeidbaren Baumfällungen sind gezielt Schutzmaßnahmen durchzuführen und durch einen autorisierten Sachverständigen zu begleiten. Im Zuge der Arbeiten sind noch vorhandene Ast- und Baumhöhlen auf Anzeichen für das Vorkommen der Käfer zu untersuchen. Im Nachweisfall ist die fachgerechte Umsiedlung der vorgefundenen Brut in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Unter Berücksichtigung der genannten Schutzmaßnahmen wird o.g. Verbotstatbestand nicht ausgelöst.

Reptilien (Zauneidechse), Insekten

Da das Vorkommen der streng geschützten Arten Zauneidechse nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, wird die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung des oben genannten Verbotstatbestandes empfohlen. Eine Gefährdung ergibt sich hier insbesondere aus der Beseitigung des Oberbodens im Zuge der Baufeldberäumung. Gleiches gilt für eine Vielzahl an Insektenarten, welche vorrangig im Zuge der Baufeldberäumung gefährdet werden.

b. Störungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNSchG)

Avifauna

Hier sind sowohl die zeitlich begrenzten, baubedingten als auch die dauerhaften verkehrsbedingten Störeinflüsse zu betrachten. Eine Störung im Sinne des Gesetzes liegt dann vor, wenn sie erheblich ist und zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Arten verfügen gegenwärtig hinsichtlich ihrer Bestandsentwicklung landesweit über einen guten Erhaltungszustand, womit eine störungsbedingte, populationswirksame Beeinträchtigung auf biogeographischer Ebene im Zusammenhang mit dem Planvorhaben ausgeschlossen werden kann. Sieben der betroffenen Arten werden in der Roten Liste Sachsens unter der Kategorie „Vorwarnliste“ geführt, sind demgemäß hinsichtlich ihrer Bestandszahlen rückläufig und im Rahmen der artenschutzrechtlichen Planung zu berücksichtigen.

Fledermäuse

Das Vorhaben kann zu, die Reproduktionsfähigkeit lokaler Populationen beeinträchtigenden, Störungen führen. Störeinflüsse ergeben sich sowohl im Rahmen der Bautätigkeiten als auch im Zusammenhang mit dem Verlust der vorhandenen Vegetationsstrukturen sowie der Inbetriebnahme der Verkehrswege.

Störungen während der Bauzeit ergeben sich aus:

- erhöhte Licht- und Lärmemissionen

Zur Abwendung des Störungsverbotes sind gezielte Minderungs-, Vermeidungs-sowie Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Betriebsbedingte, dauerhafte Störeinflüsse ergeben sich aus der Beseitigung vorhandener Vegetations- und Hangplatzstrukturen sowie der Inbetriebnahme der Straße und Wege im Vorhabengebiet:

- erhöhte Licht- und Lärmemissionen

Künstlicher Lichteinfall im Ausflugsbereich von Fledermausquartieren kann zu verspätetem Ausschwärmen und damit zur Verkürzung der Jagdphase und Minderung der Beutebilanz führen.

- der Beseitigung vorhandener Ruhestätten
- Verlust von Nahrungshabitate durch Beseitigung von Vegetationsstrukturen und Flächenversiegelung kann zur Beeinträchtigung oder auch zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhehabitaten außerhalb des Vorhabengebiet führen

Zur Abwendung des Störungsverbotes sind Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Reptilien (Zauneidechse)

Der Verbotstatbestand ist nur erfüllt im Falle einer erheblichen Störung, also wenn beispielsweise die Reproduktionsfähigkeit oder der Fortpflanzungserfolg einer lokalen Population betroffen sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand können mögliche lokale Populationen nicht umfassend beurteilt werden.

c. Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Avifauna

Dieser Verbotstatbestand ist nicht verwirklicht, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Fortpflanzungsstätten die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt.

Die im Plangebiet nachgewiesenen Arten gehören zu den häufigen Brutvogelarten und wurden in Bezug auf ihr Vorkommen im Plangebiet sowie einer im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehenden Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes überschlägig geprüft. Hierbei kam der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch die Umsetzung gezielter Artenschutz- und landschaftsgärtnerischer Maßnahmen gesichert werden kann. Der Verlust vorhandener strukturreicher Hecken in den überplanten Gartengrundstücken sowie die bereits realisierte Beseitigung alter Obstbaumbestände (insbesondere mit Baumhöhlen) ist durch adäquate Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Dabei ist darauf zu achten, dass ein funktionaler Zusammenhang zwischen den Flächen besteht. Damit kann die Funktionalität vorhandener Fortpflanzungshabitate und Ruhestätten gesichert werden.

Fledermäuse

Im Vorhabengebiet wurden potentielle Ruhestätten (2022 vorrangig Spalten an den Gartenlauben) streng geschützter Fledermausarten nachgewiesen. Die Strukturen werden als Sommer- und Tagesquartiere genutzt, eine Nutzung als Zwischen- und Winterquartier und während der Wochenstubenzeit kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der **Verlust dieser Lebensstätten** ist durch adäquate Artenschutzmaßnahmen zu kompensieren.

Eremit

Ein Artnachweis, was im Einzelfall an den verbliebenen Gehölzen noch zu prüfen wäre, erfordert die fachgerechte Umsiedlung der vorhandenen Population und damit die Absicherung der aktuellen Entwicklungszyklen. Die dauerhafte Erhaltung des ggf. vorhandenen Reproduktionshabitats kann durch eine günstige Standortwahl bei der Umsiedlung der Brut erreicht werden.

Reptilien

Da Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Reptilienpopulationen nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden können, sollten Habitat schaffende Kriterien bei der Planung und Umsetzung landschaftsgärtnerischer Maßnahmen berücksichtigt werden.

Sonstige Beeinträchtigung

Mit der Bebauung des Areals geht ein ökologisch wertvoller Lebensraum einer Vielzahl zum Teil besonders geschützter Arten, welche in ihrer Gesamtheit eine komplexe Biozönose von hohem naturschutzfachlichem Wert darstellen, verloren.

Das Vorhaben führt zudem zum Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungshabitate der siedelnden Säugetiere.

Zum Schutz der Biodiversität gibt es in Deutschland die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. Ziel ist, den Rückgang der biologischen Vielfalt sowie den Verlust von Ökosystemen aufzuhalten. Zu den Initiativen im Rahmen der Strategie gehört auch das Projekt "Tausende Gärten – Tausende Arten" des Bundesamtes für Naturschutz. Dessen Ziel ist es, naturnahe Gartengestaltung populärer zu machen.

Die Entwicklung der zur Bebauung stehenden Fläche, bestehend aus Wohngebäuden, in Kombination mit Gartengrundstücken, welche als naturnaher Garten ausgebildet werden müssten und einer naturnahen Bachrandgestaltung im südlichen Geländebereich, könnte dieser Strategie Rechnung tragen und zur Erhaltung der Artenvielfalt im gesamten Biotopverbund entlang des Nöthnitzbaches beitragen.

6. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte

- Die Entfernung des vorhandenen Gebüsch- und Gehölzbestandes sollte auf ein notwendiges Maß beschränkt werden. Vor allem noch vorhandene Obstgehölze oder Heckenstrukturen im Bereich der zukünftigen Gartengrundstücke sollten erhalten bleiben.
- Höhlenbäume, soweit noch vorhanden, sind zu erhalten. Damit soll die ökologische Funktion dieser Ruhe- und Fortpflanzungshabitate dauerhaft und ununterbrochen gewahrt werden.
- Im Falle unabwendbarer Fällung von Habitatbäumen sind als Fledermausquartier bzw. Eremitenhabitat geeignete Bäume unmittelbar vor Fällung mittels Endoskopkontrolle der Baumhöhlen auf Besatz zu untersuchen bzw. auf Anzeichen des Juchtenkäfers zu prüfen. Im Falle einer aktuell nachweisbaren Besiedlung sind erforderliche Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Eine naturschutzfachliche Fällbegleitung wird in jedem Fall empfohlen.
- Der verbleibende Baumbestand ist im Zuge der Baumaßnahmen wirksam zu schützen. Hierbei ist der Schutz der Stammbereiche vor Beschädigung zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche (Kronentraufe + 2m) sind vor Überfahren, Überbauen und der Ablagerung von Baumaterialien zu schützen.
- Beseitigung der Gehölzstrukturen außerhalb des Verbotszeitraumes (vom 01. März bis 30. September) in den Monaten **Oktober bis Februar**
- Beseitigung der Gartenlauben außerhalb des Verbotszeitraumes (vom 01. März bis 30. September) in den Monaten **Oktober bis Februar**, möglichst in den **Herbstmonaten** (Schutz eventl. überwinternder Fledermäuse); unmittelbar vor Abbruch der Lauben sind diese auf Besatz (Brutvögel, Fledermäuse, Bilche) zu untersuchen. Im Falle einer aktuell nachweisbaren Besiedlung sind erforderliche Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen und der Abbruch vorübergehend auszusetzen. Eine naturschutzfachliche Abbruchbegleitung wird in jedem Fall empfohlen. Ebenfalls wird empfohlen, die Lauben per Hand (d.h. mit maximal leichtem Gerät) abzubrechen.
- Mit der Beräumung der unmittelbar zur Bebauung stehenden Fläche ist eine Brutuntauglichkeit der vorhandenen, **nicht zu erhaltenden Fortpflanzungsstätten** herzustellen, um eine erneute Ansiedlung der Brutpaare im Bereich der Vorhabenfläche zu verhindern. Die in diesem Zusammenhang notwendigen

Erdarbeiten und Oberbodenabtrag sollten vorsorglich nicht während der Winterruhe (September – März) von Reptilien vorgenommen werden

- Die Beräumung des zukünftigen Gartenareals sollte, wenn möglich per Hand, auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden (keine Planierarbeiten); Wegebau zur Erschließung der einzelnen Parzellen, sollte mit kleinem Gerät erfolgen
- Vermeidung unnötiger Licht- und Schallemissionen durch Verwendung moderner Arbeitsgeräte und Baumaschinen sowie Begrenzung bauzeitlicher Beleuchtung auf ein Mindestmaß
- Eine erhöhte Beleuchtung (durch Straßenbeleuchtung) von Einflugöffnungen vorhandener Fledermausquartiere ist zu vermeiden. Dies ist bei der Erstellung eines Beleuchtungskonzeptes sowie insbesondere bei der Anbringung von Ausgleichsquartieren zu berücksichtigen.

7. Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktionalität vorhandener Lebensräume gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Für nicht zu erhaltende Strukturen im Zusammenhang mit Baumfällungen und Abbruch von Gartenlauben ist adäquat Ersatz zu leisten. Art und Umfang notwendiger Ausgleichsmaßnahmen ist in Zusammenarbeit mit einem autorisierten Sachverständigen und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nach Abschluss der Ausführungsplanung und nach realisierter naturschutzfachlicher Abbruchbetreuung festzulegen. Ein entsprechendes Kompensationskonzept ist der unteren Naturschutzbehörde **vor Maßnahmenbeginn** vorzulegen. Die Anbringung von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie Fledermäuse an der Wohnbebauung wird empfohlen
- Anlage und dauerhafte Erhaltung eines/er struktur- und artenreichen Gehölzstreifens / -insel in einem funktionalen Zusammenhang zum Vorhabengebiet als Kompensation verloren gehender Habitatstrukturen im Zuge der Flächenversiegelung durch die unmittelbare Wohnbebauung. Folgende wertbestimmende Parameter sind ökologisch sinnvoll:
 - Lineare oder ovale Form, Größe insgesamt ca. 300 m²
 - Pflanzverband 1x1m
 - Pflanzgröße: mind. 2x verschult, 80 bis 120 cm

- Artenwahl entsprechend der ökologischen Anforderungen an den Ausgleich (insektenblütig, Dorngewächse und Obstgehölze integrieren)
- Verwendung von ausschließlich authochtonem Pflanzmaterial (standortgerecht, regionale Herkunft)
- beidseitig 1,5 bis 2,0 m breiten Saumbereich zur Selbstbegrünung belassen
- Pflege der Hecke zur Erhaltung der ökologischen Funktionen durch fachgerechtes „auf den Stock setzen“, Intervall: 7 bis 12 Jahre

- Auf der nicht überbauten Fläche des Areals (potentiell für Gartenparzellen ausgewiesen) sollten, um einen adäquaten Ausgleich zu erreichen, mind. 1/3 der Gesamtfläche naturnah zu gestaltet werden; die naturnah gestalteten Flächen sollten hergestellt und dauerhaft erhalten werden; dazu sind entsprechende Pflegemaßnahmen in angemessenen Abständen durchzuführen; die Gartenparzellen könnten dabei als eigenständige Flurstücke herausgeteilt und veräußert werden; im Kaufvertrag sollten dann Bestimmungen, wie z.B. die Nutzung als naturnaher Garten, mit den zugehörigen Pflanzbestimmungen geregelt werden; im Rahmen einer Bruchteilseigentümergemeinschaft könnten die Rechte und Pflichten an den gemeinschaftlich genutzten Flächen festgeschrieben werden; hierbei könnten bestimmte Rechten und Pflichten verankert werden; die Anlage der Gärten sowie die Pflege würde somit den späteren Eigentümern obliegen; die Pflege der Gemeinschaftsflächen (inkl. Bachrand, Ausgleichsfläche, Wege, usw.) würde der zu bildenden Bruchteilseigentümergemeinschaft obliegen

Für eine naturnahe Gestaltung auf einem Drittel des Areals der nicht überbauten Fläche zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fläche wird empfohlen:

- Anlage strukturreicher, naturnaher Hecken aus heimischen Laubgehölzen, Weidentunnel, -hütten (Ruhebereiche und Versteckmöglichkeiten)
- Pflanzung bzw. Aussaat von heimischen Hochstauden und Wildblumen, Wildblumenwiese, Blumen- und Hochbeete, Kräuterbeete/-spirale, bepflanzte Trockenmauer
- Pflanzung Obstgehölze
- Verwendung heimischer Wildpflanzen (siehe Tab.2) oder

Tabelle 2: Auswahl ökologisch sinnvoller Pflanzen

Bäume	Sträucher	Hochstauden	Wildblumen
Holzapfel (<i>Malus sylvestris</i>)	Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	Echtes Mädesüß (<i>Filipendula ulmaria</i>)	Rundblättrige Glockenblume (<i>Campanula rotundifolia</i>)
Zweigriffeliger Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>)	Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>)	Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>)
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)	Natternkopf (<i>Echium vulgare</i>)	Kornblume (<i>Centaurea cyanus</i>)
Mispel (<i>Mespilus germanica</i>)	Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	Wilde Malve (<i>Malva sylvestris</i>)	Leimkraut (<i>Silene noctiflora</i>)
Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	Himbeere (<i>Rubus idaeus</i>)	Wilde Esparsette (<i>Onobrychis viciifolia</i>)	Acker-Wachtelweizen (<i>Melampyrum arvense</i>)
Salweide (<i>Salix caprea</i>)	Johannisbeere (<i>Ribes spec.</i>)	Wiesensalbei (<i>Salvia pratensis</i>)	Gewöhnliches Ferkelkraut (<i>Hypochoeris radicata</i>)
Wildbirne (<i>Pyrus pyraster</i>)		Wegwarte (<i>Cichorium intybus</i>)	Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i>)
Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)		Rainfarn (<i>Chrysanthemum vulparia</i>)	Kriechender Günsel (<i>Ajuga reptans</i>)
Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)		Tüpfeljohanniskraut (<i>Hypericum perforatum</i>)	Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>)
		Rispenflockenblume (<i>Centaurea stoebe</i>)	Wiesenskabiose (<i>Knautia arvensis</i>)
		Färberkamille (<i>Anthemis tinctoria</i>)	Gemeine Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>)
		Gewöhnliche Blutweiderich (<i>Lythrum salicaria</i>)	Wilder Majoran (<i>Origanum vulgare</i>)
			Blutroter Storzschnabel (<i>Geranium sanguineum</i>)

- Realisierung einer naturnahen Bachrandgestaltung entlang des Nöthnitzbaches
 - Bestände entlang des Gewässerabschnitts auf einer Breite bis zu 25 m auflockern, um die standorttypische Vegetation aus Laubgehölzen zu fördern
 - Pflanzung naturnaher, bachbegleitender Gehölze
 - Im mind. 15 m breiten Gewässerstreifen könnten einheimische Vogelnährsträucher (siehe unten) für einen gewissen Ausgleich des Baumverlustes sorgen

Vogelnährsträucher entlang des Bachrandes wären:

Heimischer Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

Blaue Hechrose (*Rosa glauca*)

Schwarze Johannisbeere (*Ribes nigrum*)

- Strauchmispel (*Cotoneaster acutifolius*)
- Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
- Apfelbeere (*Aronia melanocarpa*)
- Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*)
- Ovalblättriger Liguster (*Ligustrum ovalifolium*)
- Purpurbeere (*Symporicarpos orbiculatus*)
- Schneeball (*Viburnum lantana*)

8. Naturschutzfachliches Fazit

Im Rahmen der Untersuchungen zu der vorliegenden Arbeit wurde ein Geländeareal bis zum begrenzenden Nöthnitzbach, am westlichsten Abschnitt der Eutschützer Straße untersucht. Bei den überplanten Flächen handelt es sich überwiegend um Gartengrundstücke, die zum Teil bebaut aber seit Jahren brach gefallen sind. Das Vorhaben sieht auf den untersuchten Flächen eine Wohnbebauung mit Reihenhäusern und einem Mehrfamilienhaus im Norden, die Erschließung von Gartengrundstücken im mittleren Bereich sowie einen Uferbegleitstreifen entlang des Nöthnitzbaches im Süden vor. Ebenfalls soll die bisher bestehende Eutschützer Straße weiter erschlossen bzw. in westlicher Richtung fortgesetzt werden. Eine detaillierte Ausführungsplanung steht noch nicht fest. Zunächst soll der Ausbau des gegenwärtig unbefestigten Abschnitts der Eutschützer Straße erfolgen. Anschließend erfolgt die Geländefreimachung für die Wohnbebauung direkt südlich angrenzend.

Der im Zusammenhang mit der Erschließung des Areals entstehende Verlust ökologisch wertvoller Strukturen (hier ist die gesamte Lebensgemeinschaft der hecken- und gehölzreichen Halboffenlandschaft betroffen) ist durch die Anlage adäquater Habitatrequisen auszugleichen.

Da noch keine konkrete Ausführungsplanung hinsichtlich der anzulegenden Gartengrundstücke sowie der Naturgestaltung entlang des Nöthnitzbaches vorliegt, können Wirkung und resultierende artenschutzrechtliche Konsequenzen nicht abschließend bewertet werden. Die detaillierte Konzeption der Ausgleichsmaßnahmen sollte den tatsächlichen Verlust bestehender Habitatpotentiale sowie konkrete Vorschläge zur Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen berücksichtigen und daher entsprechend der detaillierten Ausführungsplanung erfolgen. Ein entsprechendes Artenschutzkonzept ist vor Beginn der Maßnahmen in Zusammenarbeit mit einem autorisierten Sachverständigen zu erstellen und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Erste Kompensationsansätze für die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte wurden bereits in Kapitel 7 formuliert.

Im Zuge der Beseitigung vorhandener Habitatstrukturen in Form von Baumfällungen (des vorherigen Eigentümers), Spalten an Gebäuden, Rodungen von Heckenstrukturen und in Totholzbereichen wird eine ökologische Begleitung empfohlen, um Tötungsdelikte siedelnder Individuen abzuwenden.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vorbehaltlich der Umsetzung der beschriebenen Artenschutzmaßnahmen abgewandt werden können.

Dresden, den 05.05.2023



M. Hahn
(naturschutzfachliche Gutachter)



Dipl.- Ing. V. Ringling- Hahn

9. Literatur, Quellen

RICHARZ, K. (2011): Fledermäuse beobachten, erkennen und schützen

SIEMERS, B., NILL, D. (2002): Fledermäuse – Das Praxisbuch

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Brutvögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz

BOSCHERT, M., SCHWARZ, J. & P. SÜDBECK (2005): Einsatz von Klangattrappen. – In: SÜDBECK, P., ANDRETSKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H., MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs - und Zulassungsverfahren

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE ABT: NATUR, LANDSCHAFT, BODEN in Zusammenarbeit mit STAATSBETRIEB SACHSENFORST, OBERE FORST- UND JAGDBEHÖRDE, REF. 54 (2009): Allgemeine Erläuterungen zu den Kartier- und Bewertungsschlüssel für Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

FORSCHUNGSZENTRUM JÜLICH GmbH (1994): Flächenbedarf von Tierpopulationen

HEINRICH, D. & HERGT, M. (2002): dtv – Atlas Ökologie

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW und MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ; UMWELT; LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen im Bundesnaturschutzgesetz

HARDE, K. W., SEVERA, F. (2009): Der Kosmos Käferführer: Die Käfer Mitteleuropas

STEGNER, J., STRZELCZYK, P., MARTSCHEI, T. (2006): Der Juchtenkäfer (Osmoderma eremita)

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT, BIRNSTENGEL, K, BERTRAM, B. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse - Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen